



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 1

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr.<sup>in</sup> Ilse Brandner-Radlinger, Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager, Mag. Elias Resinger, Dr.<sup>in</sup> Anita Staudacher und Eva Weissenberger in seiner Sitzung am 01.08.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung Verfahren gegen die **Mediengruppe „Österreich“ GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Trennung war ihr Todesurteil“**, erschienen auf Seite 12 der Tageszeitung „Österreich“ vom 01.02.2018, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.

## BEGRÜNDUNG

Im Artikel wird über den Mord an einer Frau berichtet. Dem Artikel ist neben der Überschrift ein Foto beigefügt, das die Ermordete und den mutmaßlichen Täter, der laut Artikel Suizid verübt habe, unverpixelt zeigt. Darüber hinaus werden in einem Kasten neben dem Haupttext des Artikels mit der Überschrift „28 von 32 Mordopfern im Jahr 2018 waren Frauen“ Fotos vier weiterer ermordeter Frauen veröffentlicht.

Der Senat hat ein Verfahren eingeleitet um zu überprüfen, ob die unverpixelte Veröffentlichung von Fotos von insgesamt fünf ermordeten Frauen gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstößt, insbesondere gegen dessen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz).

Die Medieninhaberin von „Österreich“ hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben und an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Der Senat stellt zunächst fest, dass Berichte über Mordfälle grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Er erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Dies gilt auch für einen Bericht darüber, dass bei den – bis zu diesem Zeitpunkt – 32 verübten Morden im Jahr 2018 in Österreich in 28 Fällen Frauen die Opfer waren, und dass es sich dabei meist um von Männern verübte Beziehungstaten handelt. Aus dem öffentlichen Interesse an einer derartigen Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf (siehe bereits die Entscheidungen 2018/76, 2018/071 und 2017/68).

Unverpixelte Fotos eines Mordopfers sind grundsätzlich geeignet, in die Persönlichkeitssphäre der ermordeten Person einzugreifen. Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren (siehe etwa die Entscheidungen 2018/76, 2018/71; 2017/68; 2017/29; 2012/23; 2011/S 1 II; 2011 S 2 I).

Die Mordopfer waren in den konkreten Fällen keine in der Öffentlichkeit stehenden Personen. Der Bericht hat durch die postmortale Veröffentlichung der Portraitbilder der Opfer auch keinen Mehrwert gewonnen. Auch deshalb hätte auf deren Anonymitätsinteressen entsprechend Rücksicht genommen werden müssen. Die Veröffentlichung war nach Auffassung des Senats nicht erforderlich, um dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit Genüge zu tun. Sie beeinträchtigt die Trauerarbeit der Hinterbliebenen und verstößt somit gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz).

Kritisch ist in dem Fall anzumerken, dass auf einem der beigefügten Fotos das Gesicht des mutmaßlichen Täters mit einem schwarzen Balken zumindest teilweise verdeckt ist, die Gesichter sämtlicher Mordopfer und eines inzwischen verstorbenen mutmaßlichen Täters hingegen erkennbar sind. Dies legt den Schluss nahe, dass bei den Verstorbenen bewusst darauf verzichtet wurde, auf

deren Persönlichkeitsschutz zu achten, weil die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass sich die Angehörigen der Verstorbenen gegen diese Eingriffe zur Wehr setzen.

Der **Verstoß gegen den Ehrenkodex** wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vorsitzender Dr. Peter Jann  
01.08.2018